

Anpassung der Beschulung /Maßnahmen in Abhängigkeit der Inzidenzwerte (gemäß § 28 b Absatz 3 IfSG)				
Siebtage-Inzidenz > 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (ab übernächstem Tag)	Wechselunterricht	<ul style="list-style-type: none"> – wo immer möglich, Abstände von 1,5 m gewährleisten 		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen</i>
	Notbetreuung (Grundschulen, Förderschulen)	<ul style="list-style-type: none"> – <u>nur für anspruchsberechtigte Schüler/innen</u> – Notbetreuung getrennt von den Lerngruppen in der Präsenzphase des Wechselunterrichts organisieren – zur Betreuung weitere Räume nutzen (falls vorhanden), Schulträger bzgl. Raumkapazitäten mit einbeziehen – Einbindung externer Kräfte zur Unterstützung der Betreuung entsprechend der geltenden Zugangsregelungen – sofern Betreuungspersonal und Räume nicht gewährleistet werden können, kann im Ausnahmefall auch in der anwesenden Lerngruppe der eigenen Klasse betreut werden 		
	Hort	<ul style="list-style-type: none"> – eingeschränkter Regelbetrieb, alle Kinder mit Hortvertrag werden betreut – wenn Schüler/innen in Schule nicht im Rahmen des Unterrichtes an Testung auf SARS-CoV-2 teilnehmen können, müssen die erforderlichen Testkits zur Testung an Hort übergeben werden, sofern die Schüler/innen noch nicht im Wechselunterricht getestet wurden – gesonderte Gruppen für Schüler/innen aus Notbetreuung und aus Wechselunterricht 	Hort	

Siebtage-Inzidenz > 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (ab übernächstem Tag)	kein Präsenzunterricht	– häusliche Lernzeit		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen</i>
	Besonderheit Grundschulen	– Wechselunterricht für Klassenstufe 4		
	Notbetreuung / Hort	– <u>nur für anspruchsberechtigte Schüler/innen</u>		

Datum der Erstellung: 28.04.2021

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 28.04.2021

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung: K. Hauffe